

**Klimarelevanzprüfung für alle künftigen Stadtratsentscheidungen;  
Antrag von StRin Elke März-Granda und StR Dr. Stefan Müller-Kroehling, ödp, Nr. 335  
vom 08.03.2022; Beschluss des Umweltsenats vom 26.07.2022**

Gremium:	<b>Umweltsenat</b>	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	<b>4</b>	Zuständigkeit:	Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz
Sitzungsdatum:	<b>20.10.2022</b>	Stadt Landshut, den	20.09.2022
Sitzungsnummer:	18	Ersteller:	Jahn, Stefan

**Vormerkung:**

Durch Beschluss des Umweltsenats vom 26.07.2022 wurde die Verwaltung beauftragt, eine erneute Überprüfung einer Klimarelevanzprüfung für alle künftigen Stadtratsentscheidungen gemäß der Handreichung des Deutschen Städtetags und des Deutschen Instituts für Urbanistik vorzunehmen.

**Zur Orientierungshilfe für die Prüfung klimarelevanter Beschlussvorlagen (PkB) in kommunalen Vertretungskörperschaften**

- In der Handreichung des Deutschen Städtetags und des Deutschen Instituts für Urbanistik wird ein zweistufiges Verfahren vorgeschlagen:

1. Voreinschätzung, ob die Maßnahme / der Beschluss

- Positive
- Keine
- Negative

**Auswirkungen auf den Klimaschutz hat.**

Keine Auswirkungen auf den Klimaschutz haben beispielsweise Beschlussvorlagen zur Vergabe von Straßennamen in einer Stadt oder die Berufung eines Mitglieds der Vertretungskörperschaft in ein Gremium.

Bei positiven und bei negativen Auswirkungen:

2. Bestimmung des Ausmaßes der Auswirkungen

**-Erhebliche Reduktion**

Vorschlag: bei Reduktion um mind. 100 t CO<sub>2</sub>eq / a

**-Geringfügige Reduktion**

Vorschlag: bei Reduktion um weniger als 100 t CO<sub>2</sub>eq / a

**-Geringfügige Erhöhung**

Vorschlag: bei Erhöhung um weniger als 100 t CO<sub>2</sub>eq / a

**-Erhebliche Erhöhung**

Vorschlag: bei Reduktion um mind. 100 t CO<sub>2</sub>eq / a

Die Grenzwerte können lt. Handreichung je nach Entscheidung oder ggf. auch nach Größe der Kommune angepasst werden.

Falls keine Zahlen/Daten verfügbar sein sollten, ist lt. Handreichung eine Begründung für die Klimarelevanz erforderlich.

- Des Weiteren heißt es in der Handreichung „Es wird als sinnvoll erachtet, dass nach Stufe 1 (positive oder negative Auswirkungen) statt einer möglichen Ablehnung des Beschlusses auch Optimierungsmöglichkeiten durch Förderung des Klimaschutzes aufgezeigt werden. Dazu ist rechtzeitig im Prüfverfahren eine Sensibilisierung und frühzeitige Einbindung der betroffenen Fachressorts notwendig. Falls durch die Maßnahmen keine Optimierung erzielt werden kann, sollten Kompensations- oder Ausgleichsmaßnahmen angeboten werden.“

- Zur Verortung des Prüfungsvorgangs heißt es: „Es wird daher dafür plädiert, dass bei der Erstellung der Beschlussvorlagen das jeweilige Fachressort, bei dem die Sachkenntnis über die zu beschließende Maßnahme vorhanden ist, eine Einschätzung und dann Prüfung der Klimarelevanz vornimmt. Bei Bedarf kann das für den Klimaschutz zuständige Fachamt mit seiner Expertise zur Einschätzung und Prüfung der Klimarelevanz einbezogen werden; dies gilt auch für die Identifizierung und Darstellung von Optimierungspotenzialen und Vorschlägen für Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen. [...] Neben der effizienteren Vorgehensweise liegt ein weiterer Vorteil dieser Zuordnung der Prüfung klimarelevanter Beschlussvorlagen darin, dass die Fachressorts für die Klimaauswirkungen ihrer Vorhaben und Maßnahmen zunehmend sensibilisiert und die Beschlüsse zur Steigerung des Klimaschutzes von der gesamten Verwaltung umgesetzt werden müssen

## **Beurteilung der Verwaltung**

Eine Klimarelevanzprüfung nach obigem Vorgehen wird seitens der Verwaltung weiterhin kritisch gesehen. Eine Einführung wird nicht empfohlen.

Gründe hierfür sind:

Das Prüfschema wird aus Sicht der Verwaltung der Komplexität der Thematik, sowie auch den unterschiedlichen in den jeweiligen Ämtern zu berücksichtigten Aspekten, nicht gerecht. Die Gefahr von Fehleinschätzungen der Klimarelevanz bzw. einer subjektiven Beurteilung durch die jeweiligen Sachbearbeiter oder Amtsleiter wird als hoch eingestuft; insbesondere, wenn eine Maßnahme in der einen Hinsicht positive Effekte hat bzw. haben kann, in anderer Hinsicht jedoch negative.

Um ein Projekt hinsichtlich Klimaauswirkungen bestmöglich zu gestalten, müssen oftmals mehrere Alternativen geprüft werden. Bei der reinen Angabe „Reduktion / Erhöhung“ geht nicht hervor, worauf sich diese Differenz bezieht, d.h. welche Alternativen mit einander verglichen werden (bspw. Durchführung vs. Ist-Stand oder Durchführung Alternative A vs. Durchführung Alternative B). Eine solche Angabe reicht nicht aus um beurteilen zu können, ob eine Maßnahme tatsächlich hinsichtlich Klimaschutz die beste Lösung ist. Entsprechend wäre eine wesentlich umfangreichere Untersuchung und Darstellung notwendig.

Sollen fundierte (z.B. Abschätzung/ Berechnung der CO<sup>2</sup>-Mengen) und innerhalb der Ämter vergleichbare Aussagen zur Klimarelevanz getroffen werden, ist eine kontinuierliche Schulung aller Ämter notwendig. Dies kann vom Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz nicht geleistet werden und bedürfte externer Unterstützung.

Abschließend ist nochmals darauf hinzuweisen, dass der Antrag Nr. 335 *"Klimarelevanzprüfung für alle künftigen Stadtratsentscheidungen"* im Wesentlichen auf Gegenstände gerichtet ist, die im Stadtrat bereits ablehnend behandelt worden sind. Es handelt sich hierbei um die Beschlüsse des Umweltsenats vom 03.07.2019 (Ziff. 1: *"Klimanotstand"*), den Beschluss des Plenums vom 20.12.2019 (*"Überprüfung städtischer Maßnahmen auf ihre Klimawirksamkeit ..."*) sowie den Beschluss des Umweltsenats vom 25.06.2020 (Ziff. 4: *"Arbeitsprogramm Klimaschutzmanagement 2020"*). Unabhängig von der zweifellos gegebenen hohen Relevanz des Themas Klimawandel / Klimaschutz ist festzustellen, dass seit den oben genannten Beschlüssen keine Änderung in der Sach- und Rechtslage eingetreten ist.

Dem einzelnen Vorlagenersteller bleibt es aber weiterhin unbenommen im Einzelfall, gerne auch in Rücksprache mit dem Klimaschutzmanagement, Ausführungen zur Klimarelevanz in die Vormerkung aufzunehmen.

## **Beschlussvorschlag**

Eine standardisierte Durchführung einer Klimarelevanzprüfung als Bestandteil aller künftigen Beschlussvorlagen zu Entscheidungen im Stadtrat wird abgelehnt.

**Anlagen:**

Anlage 1 – Antrag Nr. 335

Anlage 2 – Beschluss Umweltsenat vom 03.07.2019

Anlage 3 – Beschluss Plenum vom 20.12.2019

Anlage 4 – Beschluss Umweltsenat vom 25.06.2020

Anlage 5 – Beschluss Umweltsenat vom 26.07.2022

Anlage 6 - Handreichung Städtetag